



Demokratische Volks- Ernennung Für President in 1844. General Winsfield Scott.

Der Entscheidung einer demokratischen National Convention unterworfen.

In Gastwirthe.

Diejenigen Herren Gastwirthe die ihre Mitschriften in unserer Zeitung bekannt zu machen gedenken, werden wohl thun dieselbe so gleich einzufenden, indem das Einreichen in der nächsten oder spätesten in der darauffolgenden Nummer geschehen muß.

Allentau Bank.

Wir haben aus einiaen Zeitungen ersehen, daß das Gericht in Umlauf ist, als habe die Allentau Bank ihre Thüren geschlossen.

Die Rechnungs Ausgaben.

Verschiedene Antworten wurden uns schon auf die in unserm letzten Blatt eingerückte Rechnung eingekandt, und noch mehr werden erwartet.

Lecha County Wohlthätigkeits-Gesellschaft.

Bei der am vorletzten Montag Abend für diese Gesellschaft gehaltenen Wahl wurden folgende Beamten für dieses Jahr erwählt: President.—Neuben Strouf.

Stadt- Wahl.

Bei der am letzten Freitag gehaltenen Stadt-Wahl wurden folgende Beamten für das künftige Jahr erwählt: Wahlrichter.—W. D. Eberhard.

Northampton Wahl.

In Northampton Township, fiel die Wahl wie folgt aus: Friedensrichter.—J. D. Mecker.

Salzburg Wahl.

Folgendes ist das Resultat der Salzburg Wahl: Wahlrichter.—George Kemmer.

Süd-Weithall Wahl.

Folgendes ist das Resultat der Süd-Weithall Township-Wahl: Friedensrichter.—Phaon Albrecht.

Nord-Weithall Wahl.

In Nord-Weithall wurden folgende Beamten erwählt: Friedensrichter.—Joseph Kohler.

Congress.

Wir haben die ganze Woche hindurch sorgfältig die Verhandlungen des Congresses durchgesehen, um etwas für unsere Leser daraus zu entnehmen, aber alles dieses geschah umsonst; denn nichts wurde gethan, und folglich können wir auch nichts geben.

Wieder ein Vardon.

Jonathan R. Hasinger, der einer Verurteilung überwiegen und nach dem Zuchthaus verurtheilt wurde, ist durch David H. Pester begnadigt worden.

Creson und Miller.

Der Creson und Miller Land Trial, woran schon eine geraume Zeitlang in den Courten von Lecha, Schuykill und Northampton gearbeitet wurde, wurde letzte Woche bei der Montgomery County Court, zu Gunsten von Creson entschieden.

John Tyler.

Ein Gerücht sagt daß John Tyler einen neuen andern Fiscal Plan dem Congress vorlegen werde.—Also, wenn das Gerücht wahr ist, künnt der jetzige Plan mit seinen Ansichten nicht überren.

Auf Ersuchen dieser unserer Leser rücken wir das Bankgesetz, welches wir schon letzte Woche im Auszuge lieferten, nochmals nach dessen ganzen Länge ein:—

Ein e R t t e, Vorkehrungen zu treffen für das Wiederanfangen von Baargeld-Zahlungen von Seiten der Banken dieses Staats, und für andere Zwecke.

Abchnitt 1. Es sei verfügt, etc. Daß die Banken dieses Staats, von und nach der Passirung dieser Akte, ihre Noten und Depositen, und andern Verbindlichkeiten, in Gold und Silber-Münzen einlösen, sollen, wenn in ihren Bankbüchern während Geschäftstunten solche Forderungen an sie gemacht werden, und eine Weigerung oder Ermangelung, in Gold und Silber zu bezahlen, wie vorbesagt, soll als eine absolute Verweigerung ihrer respektiven Freibriefe angesehen und betrachtet werden: Mit dem Vorbehalt, Daß kein vorher hinsichtlich der Bezahlung von Depositen eingegangener Contract durch die Verfügungen dieses Abschnitts beeinträchtigt werden soll.

Abchnitt 2. Auf das Gesuch an irgend eine Common Pleas oder District Court des gehörigen Countys, oder an einen einzelnen Richter derselben in Gerichtsferien, auf den Schwur oder die Befristung irgend einer Person, welche darstellt, daß er oder sie an den oder die gehörigen Beamten irgend einer Bankanstalt, innerhalb des besagten Countys, eine Note oder Noten, oder Certificate von Depositen, oder andere Verbindlichkeiten, von derselben ausgestellt, ausgenommen die Kraft Autorität der Akte vom 4ten Mai, 1841, ausgestellt haben, dargereicht, und die Bezahlung derselben in Gold oder Silbermünze verlangt habe, welche besagte Bank die Bezahlung verweigert oder verabsäumt hatte, so soll es die Pflicht der besagten Court sein, wenn in Gericht, oder eines Richters in Gerichtsferien, anzuordnen, daß der Prothonotar besagter Court an besagte Bank eine Vorforderung, in der Form einer Verladung, ergehen lasse, welche unperzöglich zugestellt die Pflicht des Scheriffs oder Coroners des gehörigen Countys sein soll, mit dem Befehl, daß die besagte Bank zu der Zeit und an dem Orte, welche besagte Court oder Richter bezeichnen, sich stelle, nicht weniger als fünf, noch mehr als zehn Tage darnach. Und wenn die besagte Court oder Richter, nach Abhörung der Parteien, von der Wahrheit besagter Klage überzeugt ist, und daß die Verfügungen des ersten Abschnitts dieser Akte verletzt worden sind, alsdann sollen die Direktoren irgend einer solchen Bank dieses Staats, unter ihrem Incorporations-Ciegel, eine allgemeine Uebertragung alles ihres Eigentums, liegenden und persönlichen, an solche Person oder Personen, als sie erwählen mögen, machen und vollziehen, unterworfen der Genehmigung der Court, bei einer allgemeinen Versammlung, als Anvertrautes von Weiten aller ihrer Gläubiger. Solche Uebertragung soll von der Common Pleas Court des Countys, in welchem solche Bank angelegt sein mag, genehmigt, und in der Amtstube des Urkundsbewahrers des gehörigen Countys, innerhalb dreißig Tagen von der Vollziehung derselben, zu Protokoll gebracht werden. Die besagten Bevollmächtigten sollen sich ansehn, durch öffentlichen Verkauf, alles liegende und persönliche Eigentum besagter Bank zu verkaufen, und sie sollen durch Annahme neuer Bürgschaften, durch Erneuerungen, durch gütlichen Vergleich, durch gerichtlichen Prozeß, oder anderweitig, alle ihre ausstehenden Schulden einziehen und zu diesem Behufe mögen sie sich des incorporirten Namens solcher Bank bedienen: Mit dem Vorbehalt, Daß die besagten Bevollmächtigten in Bezahlung von besagter Bank geschuldeten Summen, ihre eigenen Noten und Verbindlichkeiten und die Anweisungen ihrer Depositen zu gleichem Werthe annehmen sollen. Die besagten Bevollmächtigten sollen, ehe sie die Geschäfte ihres Amtes antreten, einen Eid oder eine Befristung ablegen und unterschreiben, daß sie das ihnen Anvertraute getreulich vollziehen wollen; welcher Eid oder Befristung in der Amtstube des Prothonotars des gehörigen Countys auf die Amtenschnur aufgereicht werden soll; und sie sollen solche Bürgschaft stellen, als die besagte Court, als hinreichend halten mag, um die getreue Vollziehung des besagten Anvertrauten zu sichern: und sie sollen einmal in jeden sechs Monaten eine Rechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben, beglaubigt durch ihre Eide oder Befristungen, in der Amtstube des Prothonotars besagter Court auf die Amtenschnur aufreiben.

Die besagten Bevollmächtigten sollen solche Bürgschaft stellen, als die besagte Court für hinreichend halten mag, um die getreue Vollziehung des besagten Anvertrauten zu sichern, und sie sollen in jeden sechs Monaten einmal eine Rechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben, beglaubigt durch ihren Eid oder Befristung, in der Amtstube des Prothonotars des besagten Countys auf die Amtenschnur schreiben. Die besagten Bevollmächtigten sollen wenigstens einmal in jeden sechs Monaten, eine pro rata Dividende der in ihren Händen befindlichen Bilanz, unter den verschiedenen Gläubigern besagter Bank machen, welche zufolge öffentlich gegebener Anzeige, in solcher Weise und Form, als von der Court vorgeschrieben wird, Anspruch machen und die Beweise ihrer Ansprüche, wenn solche Zeugnisse schriftlich vorhanden sind, an die besagten Bevollmächtigten abgeben, und von den besagten Bevollmächtigten ein Certificate des Betrags desselben in Empfang nehmen lassen sollen. Den besagten Bevollmächtigten soll ein solcher Geschäftsbuch oder Veranlagung für ihre Dienste bewilligt werden, als in solcher Uebertragung, mit der Genehmigung der besagten Court, eingeräumt sein mag, und sie sollen, ausgenommen, wie es hierin verfügt ist, den verschiedenen Verfügungen der am vierzehnten Juni, achtzehn hundert und sechs und dreißig, passirten Assembly-Akte unterworfen sein, dethittelt, "Eine Akte, betreffend Bevollmächtigte vom Besten von Gläubigern und andern Trusties." Daß die incorporirten Gewalten der besagten Bank, nachdem die besagte Uebertragung gemacht und vollzogen ist, wie vorbesagt, aufhören und zu Ende gehen sollen, ausgenommen, so weit als dies bezieht sich für die folgenden Zwecke notwendig sein mögen, nämlich:

Erstens. Um gerichtlich zu belangen und belangt zu werden, und alle Prozeße und Verurtheilungen fortzuführen, die jetzt für oder gegen besagte Bank anhängig sind.

Zweitens. Um solche Versicherungen, Abtretungen und Uebertragungen zu machen und alle solche Handlungen, Angelegenheiten und Dinge zu verrichten, als notwendig oder zweckmäßig sein mögen, um die besagten Uebertragungen oder die Bewahrung derselben wirksam zu machen.

Drittens. Um die besagten Trusties zur Rechenschaft vorzuladen, und sie zu zwingen, das besagte Anvertraute zu vollziehen.

Viertens. Um Direktoren zu erwählen, um solchen Uebertrags, als nach Abzahlung aller Schulden der besagten Bank übrig bleibt, in Empfang zu nehmen und unter die Stockhalter der besagten Bank zu vertheilen; und es wird ferner verfügt, daß die besagte Court oder irgend ein Richter derselben, auf Ersuchen und Beweis, wie vorbesagt, für die Befristung von interessirten Parteien, einen Beschlagnahmebefehl ergehen lassen mag, worin dem Coronar oder Scheriff anbefohlen wird, das Bankhaus, die Bücher, Gelder, Depositen, Papiere und Habseligkeiten mit gerichtlichem Beschlag zu belegen und in Besitz zu nehmen, und wenn die Direktoren nicht, innerhalb zehn Tagen darnach, eine Uebertragung machen, wie es hierin weiter oben verfügt ist, so soll die besagte Court, oder eine Mehrheit der Richter in Gerichtsferien, drei passende Personen als Trusties anstellen, welche gleiche Gewalten haben, und denselben Verfügungen unterworfen sein sollen, als wenn sie von den Direktoren ange stellt worden wären, mit der Genehmigung der Stockhalter.

Abchnitt 3. Es soll den Direktoren irgend einer Bank in diesem Staate gerichtlich erlaubt sein, wenn immer sie es für zweckmäßig halten, die Angelegenheiten solcher Banken ins Kleine zu bringen, eine allgemeine Uebertragung alles des Eigentums, liegenden und persönlichen, der Bank zu machen, unterworfen den Bedingungen und Verfügungen in Betreff der Uebertragungen durch Direktoren von Banken, wie solche in dem zweiten Abschnitt dieser Akte vorgeschrieben sind, und es soll die Pflicht der Direktoren irgend einer Bank sein, eine Uebertragung, wie vorbesagt, zu machen und zu vollziehen, wenn immer eine Mehrheit der Stockhalter solcher Bankes anordnet.

Abchnitt 4. Es soll irgend einer Bank dieses Staats, nach der Passirung dieser Akte, nicht gerichtlich erlaubt sein, irgend eine andere Banknote auszustellen oder anzunehmen, als jene von ihr selbst ausgestellte, zahlbar auf Verlangen, in Gold oder Silber, Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder unter der Autorität der Akte vom vierten Mai, ein tausend acht hundert und ein und vierzig, gesetzmäßig ausgestellte Banknoten, nach dem Wunsche der dieselben in Empfang nehmenden Personen; und irgend eine Uebertragung dieser Verfügung soll die Absolute Verwirklichung ihres Freibriefes nach sich ziehen, und in der Weise dagegen verfahren werden, wie es in dem zweiten Abschnitt dieser Akte vorgeschrieben ist: Mit dem Vorbehalt, Daß die besagten Bevollmächtigten in Bezahlung von Depositen vorher gemachte Contracte, in irgend einer Weise beeinträchtigt werden sollen.

Abchnitt 5. Es soll die Pflicht der Kassirer sein, am 1sten Montag im Januar, April, Juli und October in jedem Jahre, eine beidseitige oder beglaubigte Liste anzufertigen über den Betrag von geliehenen Geldern, Noten im Umlauf, vorräthigem baarem Geld und Depositen, welche im Bankhause der Einsicht irgend eines Stockhalters offen stehen soll, unter der Straffälligkeit von fünf hundert Dollars, welche einzulagen sind, wie Schulden von gleichartigem Betrage jetzt eingelagt werden können, die eine Hälfte zum Besten des Klägers, und die andere Hälfte zum Nutzen des Staats; es soll irgend einem Direktor zu jeder Zeit erlaubt sein, die Bücher und Rechnungen der Bank einzusehen, von welcher er ein Director ist.

Abchnitt 6. Daß Execution, oder Prozeß in der Beschaffenheit einer Execution, eingehalten werden soll auf alle gerichtliche Erkenntnisse, welche künftighin irgend einer Court dieses Staats, oder vor irgend einem Altermann oder Friedensrichter, erlangt werden mögen, worin irgend eine Bank dieses Staats, welche die Verfügungen der Akte vom vierten Mai, 1841, annahm, Kläger, oder die Interessirte Partei ist, so lange als besagte Bank ermanlagt oder sich weigert, den Verfügungen des ersten Abschnitts dieser Akte nachzukommen, oder bis besagte Bank eine Uebertragung in Gemäßheit des zweiten Abschnitts gemacht hat: Mit dem Vorbehalt, Daß nichts hierin Enthaltene so ausgelegt werden soll, daß es der Bürgschaft irgend eines, wie vorbesagt, erlangten gerichtlichen Erkenntnisses Eintrag thut; Und mit dem Vorbehalt, daß eine Weigerung, die, in Gemäßheit der Akte vom vierten Mai, 1841, ausgestellten Noten einzulösen, ausgenommen, wie es durch besagte Akte verlangt wird, irgend eine besagte Bank den Verfügungen dieses Abschnitts nicht unterwerfen soll.

Abchnitt 7. Und sei es ferner verfügt, daß die besagte Court, oder ein Richter derselben, auf Ersuchen und Beweis, wie vorbesagt, für die Befristung von interessirten Parteien, einen Beschlagnahmebefehl ergehen lassen mag, worin dem Coronar oder Scheriff anbefohlen wird, das Bankhaus, die Bücher, Gelder, Depositen, Papiere und Habseligkeiten mit gerichtlichem Beschlag zu belegen und in Besitz zu nehmen, und wenn die Direktoren nicht, innerhalb zehn Tagen darnach, eine Uebertragung machen, wie es hierin weiter oben verfügt ist, so soll die besagte Court, oder eine Mehrheit der Richter in Gerichtsferien, drei passende Personen als Trusties anstellen, welche gleiche Gewalten haben, und denselben Verfügungen unterworfen sein sollen, als wenn sie von den Direktoren ange stellt worden wären, mit der Genehmigung der Stockhalter.

Abchnitt 8. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 9. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 10. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 11. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 12. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 13. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 14. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 15. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 16. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 17. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 18. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 19. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 20. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 21. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 22. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 23. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 24. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 25. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 26. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 27. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 28. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 29. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 30. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 31. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 32. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 33. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 34. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 35. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 36. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 37. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 38. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 39. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 40. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.

Abchnitt 41. Daß in Zukunft kein anderes Medium als Bezahlung von Noten, Taxen oder andern Einfällen des Staats, angenommen werden soll, als Gold und Silber, die Noten von Baargeld zahlenden Banken, oder die gesetzlichen Staatspapiere unter der Akte vom vierten Mai, 1841; Mit dem Vorbehalt, Daß dieser Abschnitt nicht als eine Widerrufung eines in gegenwärtiger Sitzung der Gesetzgebung passirten Beschlusses, in Betreff der Zölle für Transportiren des Brief-Felleisens auf der Columbia Eisenbahn, ausgelegt werden soll.